

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 99/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -Versorgungsträger für
die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und den
Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 12. März 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die 1940 geborene Klägerin begehrt in der Hauptsache, Tatbestände von Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) nach Nr 4 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) bzw zur Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler nach Nr 16 der Anlage 1 zum AAÜG festzustellen.

Nach dem Studium an der Hochschule für bildende und angewandte Kunst erwarb die Klägerin 1964 das Diplom in der Fachabteilung Textil. Von 1965 bis 1967 war sie laut Sozialversicherungsausweis als "Diplom-Formgestalter b-Textil" beschäftigt, von 1979 bis 1991 war sie als "Kunsthandwerker/Umweltgestalter" tätig. Die Beklagte lehnte es ab, Tatbestände von Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler nach Nr 16 der Anlage 1 zum AAÜG festzustellen (Bescheid vom 17. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juni 2000). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das LSG hat im Urteil vom 12. März 2003 ausgeführt: Die Klägerin sei am 1. August 1991 nicht Inhaberin einer Versorgungsanwartschaft iS des § 1 Abs 1 Satz 1 AAÜG gewesen. Ihr sei weder eine Versorgungszusage erteilt worden, noch habe sie auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fingierten) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt. Sie sei weder dem Personenkreis der AVI zuzuordnen, noch gehöre sie zu dem vom Zusatzversorgungssystem nach Nr 16 der Anlage 1 zum AAÜG erfassten Personenkreis. Sie sei zwar Mitglied des Verbandes bildender Künstler Deutschlands gewesen, sie habe jedoch seit 1974 keine Beiträge zur FZR gezahlt.

Die Klägerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil in der Begründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ein Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht dargelegt ist.

1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat die Klägerin nicht dargetan.



Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Allein diese soll das Gericht in die Lage versetzen, auf Grund des in sich schlüssigen Beschwerdevorbringens zu entscheiden, ob der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt. Der Beschwerdeführer muss also in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und aufzeigen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh rechtserheblich in dem zu entscheidenden Revisionsverfahren ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Hieran fehlt es vorliegend.

Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung folgende Fragen formuliert:

- (1) "Kann es nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention zulässig sein, dass einem Bürger, der in der DDR nur Versichertenrentenanswartschaften bzw. -ansprüche in der dortigen Pflichtversicherung erworben hat, die Entgelte für die Rentenberechnung in den Anspruchserwerbszeiten, in denen er nach dem 28.2.1971 nur SV-Pflichtversicherungsansprüche erworben hat, unter Anwendung der §§ 228a und 256a SGB VI auf 600 M monatlich und damit noch erheblich unter die rentenstrafrechtliche Beitragsbemessungsgrenze des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG abgesenkt werden und dass er nur dann eine günstiger berechnete Pflichtversicherungsrente und die Chance erhält, dass sich seine Rente der der vergleichbaren westdeutschen Pflichtversicherten etwas annähert, wenn er in der DDR zusätzliche, der Aufstockung der Pflichtversicherungsrente dienende Ansprüche in anderen Säulen der Alterssicherung, u.a. in einem zusätzlichen Versorgungssystem oder/und in der Freiwilligen zusätzlichen Rentenversicherung erworben hat. Darf in einem einheitlichen Rentenrecht in Deutschland für eine Gruppe von Pflichtversicherten, nämlich für die "westdeutschen" Versicherten, für die Rentenberechnung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze, für eine andere Gruppe von Pflichtversicherten, die mit Ansprüchen/Anwartschaften aus der DDR gekommenen Versicherten, eine diskriminierend geringere Beitragsbemessungsgrenze Ost nach § 228a SGB VI festgelegt und befolgt werden, die, ohne dass den Betroffenen die geringste Schuld oder Nachlässigkeit in ihrer damaligen Rechtsordnung hinsichtlich ihrer Altersvorsorge nachgesagt werden kann, zu der oben benannten sanktionsartigen Kürzung der Versichertenrente auf ein Niveau weit unter dem Rentenstrafrecht führt?"
- (2) "Ob und wie die Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutzzusicherungen des EV und die Zahlbetragsgarantie des Art. 30 Abs. 5 dieses Vertrages als Realwertgarantie gegenüber Rentnern, die in der DDR keine zusätzlichen Versorgungsansprüche erworben haben, zu berücksichtigen sind, und ob die Stichtags-



regelung (Schutz bis zum 30.6.95; vgl. Art. 30 Abs. 5 EV und Leiturtel des BVerfG vom 28.4.99) eine Ausschluss- und wirksame Enteignungsregelung darstellen kann, obwohl bereits durch Art. 2 RÜG eine zeitliche Ausdehnung der Schutzfrist (bis zum 31.12.1996) erfolgt ist und damit bereits erkennbar dokumentiert wurde, dass die Stichtagsregelungen des EV unzureichend ist und den realen Gegebenheiten nicht entspricht."

- (3) "Ob die Auslegung der DDR-Regelungen und des Bundesrechts ohne eine genaue Untersuchung und ohne exakte Berücksichtigung der Situation zulässig sein kann, die damals in der DDR bestand, zumal auch eine wissenschaftliche Grundlage für die Entscheidung der Fragen nicht besteht, die für den künftigen Lebensweg der Bf und der anderen Betroffenen ausschlaggebende Bedeutung besitzen: Es liegen nur die nicht nur für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Überlegungen der jeweils Beklagten und der Gerichte vor, die wesentliche für eine exakte Auslegung entscheidende Fragen gar nicht angesprochen haben."
- (4) "Ist es zulässig, die Rentenanpassung zum 01.07.2000 einheitlich nicht auf die Entwicklung der Löhne und Gehälter, also des Einkommens der abhängig Beschäftigten, sondern auf die Inflationsrate zu beziehen und damit die Entwicklung des Einkommens der nicht mehr im Arbeitsprozess befindlichen Bürger nach ganz anderen Kriterien anzupassen (zu dynamisieren) als das Einkommen der im Arbeitsprozess befindlichen Bürger - oder verletzt das Art. 3 und 14 GG?"
- (5) "Ist es zulässig, die Angleichung der Renten in Ost und West nach den gleichen Sätzen (zum 1.7.2000) oder nach nur geringfügig unterschiedlichen Sätzen (zum 1.7.2001, zum 1.7.2002 und zum 1.7.2002) durchzuführen und damit den Prozess der schrittweisen Annäherung der Alterseinkünfte Ost an West erstmalig seit 1990 zu unterbrechen bzw. sogar erstmalig den Abstand Ost zu West zu erhöhen anstatt, wie es ausdrücklich vom EV und GG vorgegeben ist und unter Eigentumsschutz steht, den Abstand schrittweise zu vermindern, und ist es zulässig, den Annäherungsprozess Ost an West so ständig so zu verzögern, dass die vorgegebene Annäherung von keinem Betroffenen zu Lebzeiten sondern erst in ca. 100 Jahren erreicht werden könnte - oder verletzt das Art. 3 und 14 sowie 72 GG und das Rechtsstaatsprinzip?"
- (6) "Sind die Regelungen über das Alterssicherungsrecht nicht schon deshalb rechts- und verfassungswidrig, weil sie niemand versteht, weil sie unüberschaubar sind und weil sich dadurch die auf ihrer Grundlage erteilten Bescheide und Entscheidungen der Kontrolle durch die Betroffenen und die Öffentlichkeit entziehen?"



Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit überhaupt hinreichend konkret abstrakte Rechtsfragen unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Normen (§ 162 SGG) bezeichnet hat, denn sie hat im Rahmen ihrer weiteren Ausführungen weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit in dem zu entscheidenden Revisionsverfahren hinreichend dargetan. Sie hat insbesondere nicht den Schritt dargestellt, der die Entscheidung über die von ihr formulierten Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Nach dem Urteil des LSG hätte das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren ausschließlich über die Feststellung von Tatbeständen von Zugehörigkeitszeiten nach §§ 1, 5, 8 AAÜG zu entscheiden. Mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Senats (vgl insbesondere BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8) hat sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht auseinander gesetzt. Hierauf beziehen sich die formulierten Fragen auch nicht. Demgemäss hat sie auch nicht dargelegt, was bezüglich des Streitgegenstandes weshalb klärungsbedürftig sein könnte.

2. Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Soweit die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) rügt, ist ihr Vortrag nicht ausreichend. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er auf einem Beweisantrag beruht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass ein von ihr im Verfahren vor dem LSG gestellter Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Hieran fehlt es.

Die Beschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

